

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Allgemeine Voraussetzungen:

Bei einigen Zuwendungen ist Voraussetzung für die Steuer- bzw. Sozialversicherungsfreiheit, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausbezahlt werden.

In der Praxis können daher solche steuer- und sozialversicherungsfreien Gehaltsbestandteile nur anlässlich einer Neuanstellung oder in Verbindung mit einer freiwilligen Gehaltserhöhung vereinbart werden.

Einzelne Leistungen des Arbeitgebers:

Annehmlichkeiten

Getränke und Genussmittel im Betrieb (Kaffee, Tee, Pralinen, Gebäck, Obst ...)

Arbeitgeberdarlehen

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder Zinsverbilligtes Kleindarlehen bis zu einem Betrag von 2.600,00 EUR, so entsteht dem Mitarbeiter kein steuer- und Sozialversicherungspflichtiger Vorteil.

Bei höheren Darlehen ist der geldwerte Vorteil zu berechnen und unterliegt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht, soweit er nicht unter die 44-EUR-Sachbezugsfreigrenze fällt.

Aufmerksamkeiten (Grenze 60,00 EUR brutto)

Sachgeschenke (keine Geldgeschenke) aufgrund einer persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer (Geburtstag, Hochzeit etc.)

Arbeitsessen, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz im Betrieb handelt (Überstunden, Besprechung)

BahnCard

Die Überlassung einer BahnCard an den Arbeitnehmer ist steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer sie grundsätzlich für dienstliche Fahrten einsetzt und der Arbeitgeber sie aus eigenbetrieblichem Interesse anschafft. Dieses liegt vor, wenn die Einsparungen durch die Preisnachlässe für Dienstreisen die Kosten für die BahnCard übersteigen.

Beihilfen/Unterstützungsleistungen

Kleinbetriebe mit bis zu 5 Arbeitnehmern können steuerfrei bis zu 600,00 EUR im Jahr an Arbeitnehmer zahlen, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind. Für größere Betriebe gelten besondere Regeln.

Betreuungsleistungen §3 Nr. 34a EStG

Aufwendungen des Arbeitgebers für Beratungen und Vermittlungen von Betreuungsleistungen für Angehörige des Arbeitnehmers, die aus zwingenden beruflichen veranlassten Gründen notwendig sind. Betreuungskosten für kurzfristig unvorhergesehene Pflegefälle, z.B. für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren, können bis zu einem Betrag von 600,00 EUR pro Jahr steuerfrei sein, sofern es sich um zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen handelt.

Betriebsveranstaltungen

(z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier) **max.2x im Kalenderjahr max. 110,00 EUR brutto pro Arbeitnehmer**. Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet. Bei Überschreiten des Freibetrages von 110,00 EUR oder bei mehr als 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr kann für die über den Freibetrag hinausgehenden Aufwendungen die Lohnsteuer mit 25% pauschal erhoben werden.

Bildschirmbrille

spezielle Brille für die Entfernungsbereiche am Bildschirmarbeitsplatz, wenn Kosten der Brille angemessen sind und eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt

Doppelte Haushaltsführung

Aufwendungen verheirateter Arbeitnehmer können ohne zeitliche Begrenzung erstattet werden. Der Höhe nach sind die Aufwendungen für Unterkunft auf 1000,00 EUR begrenzt. Ledige Arbeitnehmer müssen nachweisen, dass sie eine eigene Wohnung am Hauptwohnsitz haben. Andernfalls muss der Nachweis erbracht werden, dass der ledige Arbeitnehmer sich an den Kosten der Lebensführung beteiligt.

Essensmarken

an Arbeitnehmer, wenn Wert der Essensmarken höchstens 3,10 EUR über dem Sachbezugswert (für 2016 3,10 EUR) liegt, wenn max. 15 Essensmarken/Monat an Arbeitnehmer ausgegeben werden und der Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe des Sachbezugswertes leistet

Fehlgeldentschädigung

bei Kassentätigkeit mit monatlich 16,00 EUR

Fort- und Weiterbildungsleistungen für Arbeitnehmer durch Dritte, nur bei überwiegend betrieblichem Interesse

wenn das fremde Unternehmen dem Arbeitgeber die Leistung in Rechnung stellt oder wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet und der Arbeitgeber vor Beginn der Maßnahme die Kostenübernahme zugesagt hat. In diesem Fall muss die Originalrechnung zu den Lohnunterlagen genommen werden, oder wenn nur eine Kopie zu den Lohnunterlagen genommen werden kann, muss auf der Originalrechnung die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber bescheinigt werden, um einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen.

Gestellung von Arbeitsmitteln (PC, Telekommunikationsgeräten) und Arbeitskleidung (nur typischer Berufskleidung)

Gesundheitsvorsorgeleistungen

Leistungen des Arbeitgebers, die den Allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern bis zu einem Betrag von jährlich 500,00 EUR;

Kindergartenzuschuss für noch nicht schulpflichtige Kinder

Max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitgebers. Ein entsprechender Nachweis ist zur den Lohnunterlagen zu nehmen.

Parkplätze

Arbeitgeber ist Mieter, max. die tatsächlichen Aufwendungen

Personalrabatt

Für vom AG selbst hergestellte/vertriebene Waren §8 Abs.3 Satz 2 EStG mit max. 1080,00 EUR im Jahr.

Reisekosten für Auswärtstätigkeit

Fahrtkosten mit eigenem PKW in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer

Parkgebühren max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers

Verpflegungsmehraufwand (12/24 EUR). Die Verpflegungspauschalen sind im Falle der Mahlzeitengestellung auf Veranlassung des Arbeitgebers zu kürzen um 4,80 für EUR ein Frühstück und je 9,60 für EUR ein Mittagessen bzw. Abendessen. Dies gilt auch bei Verpflegung auf Flügen oder Zug.

Übernachungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 20,00 EUR pro Übernachtung im Inland, wenn Unterkunft nicht vom Arbeitgeber gestellt wird.

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen im Ausland erhalten Sie bei den Lohnsachbearbeitern

Sachgeschenke an Arbeitnehmer ohne besonderen Anlass §8 Abs. 2 Satz 9 EStG,;

Maximal monatlich 44,00 EUR brutto ja Arbeitnehmer für alle Sachgeschenke; bei Überschreiten der 44,00-Euro-Grenze volle Versteuerung, soweit nicht pauschale Versteuerung nach §37b EStG.

Beispiele für Sachgeschenke:

Übernahme von Job-Tickets

Tank-/Warenutschein - Im Gutschein muss das Benzin/die Ware konkret bezeichnet werden. Der Gutschein darf zusätzlich einen Geldbetrag enthalten. Der Arbeitnehmer darf jedoch keinen Anspruch auf Geldauszahlung haben, auch dann nicht, wenn die eingelöste Ware im Preis niedriger ist als der auf dem Gutschein ausgewiesene Geldbetrag.

Auf für den Arbeitnehmer übernommene Versicherungsbeträge ist diese Regelung nicht anzuwenden.

Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeitszuschläge (§3b Abs. 2 Satz1 EStG)

Begrenzung der steuerfreien Zuschläge auf einen Grundlohn von höchstens 50,00 EUR/Std.; Sozialversicherungspflicht jedoch bereits ab einem Grundlohn von 25,00 EUR/Std.

Telefongebühren für dienstlich veranlasste Gespräche vom Gerät des Arbeitnehmers, nach Einzelnachweis oder pauschal 20% der durchschnittlichen Kosten der letzten 3 Monate, max. monatl. 20,00 EUR

Trinkgelder durch Dritte

Umzugskostenvergütungen

Der Arbeitgeber kann bei beruflich bedingtem Umzug einer Arbeitnehmers Umzugskostenvergütungen bis zur Höhe derjenigen Beträge steuer- und sozialabgabenfrei erstatten, die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären (§3 Nr.16 EStG). Neben den belegmäßig nachzuweisenden notwendigen Umzugskosten kann für sonstige Umzugsauslagen zusätzlich eine Pauschale steuer- und sozialabgabenfrei bis zu folgenden Höchstbeträgen gezahlt werden:

seit 01.03.2005

für ledige	730,00 EUR
für verheiratete	1.460,00 EUR
für jede weitere Person (z.B. Kinder)	322,00 EUR

Unfallversicherung

Bei Bezugsberechtigung durch den Arbeitgeber kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn während der Beitragszahlung, aber lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn beim Versicherungsfall in Höhe der bis dahin vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien; ermäßigte Besteuerung als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer nach der Fünftel-Regelung

Vermögensbeteiligung §3 Nr. 39 EStG : max. EUR 360,00/Kalenderjahr

Werkzeuge des Arbeitnehmers §3 Nr.30 EStG

Entschädigung für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld)